

Wien, April 2025

Wir wurden ersucht, zu prüfen,

- ob die Verordnung BGBl II 2025/33 (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden geändert wird) einen Eingriff in die Landessicherheits-Kompetenz darstellt;
- ob die genannte Verordnung eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118 aufweist;
- ob das verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot gebietet, dass der Bund keine Verbote betreffend die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundausbildung) erlassen darf, die den Ausnahmen in den landesgesetzlichen Regeln in Wien und der Steiermark widersprechen;
- ob die Regelung der Verordnung zum In-Kraft-Treten (§ 12 Abs 2) zu knapp bemessen ist und infolgedessen gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz verstößt.

Dazu erstatten wir nachstehende

### **Stellungnahme.**

#### **Zur Frage 1.**

**1.1.** Im Zusammenhang mit der Erlassung des TSchG wurde das B-VG geändert (Art 1 BG BGBl I 2004/118) und an Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG eine Z 8 angefügt, die den Bund zur Gesetzgebung und die Länder zur Vollziehung in Angelegenheiten des Tierschutzes ermächtigt. Die

Bundeskompentenz „Tierschutz“ sollte nach dem Willen des Gesetzgebers erklärtermaßen<sup>1</sup> jene Angelegenheiten umfassen, die dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere dienen (Individualtierschutz) und überflüssige Leiden und Schmerzen von Tieren verhindern. Sie sollte weiters – vergleichbar einer Kompetenzdeckungsklausel<sup>2</sup> – die kompetenzrechtliche Grundlage für die unter einem erfolgte Erlassung des Tierschutzgesetzes (Art 2 BG BGBl I 2004/118) sein.

Der Begriff „Tierschutz“ war vor dem 1.1.2005 in der Bundesverfassung nicht näher umschrieben. Der sog Versteinerungstheorie<sup>3</sup> zufolge sind verfassungsrechtliche Begriffe, die in der Verfassung selbst nicht näher umschrieben sind, in dem Sinn zu verstehen, der ihnen nach dem Stand und der Systematik der (unterverfassungsrechtlichen) Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der die entsprechenden Begriffe enthaltenden Verfassungsnormen zugekommen ist.<sup>4</sup> Als „Versteinerungsmaterial“ dient dabei – gleichartig wie in vergleichbaren Fällen<sup>5</sup> – insbesondere auch das gleichzeitig beschlossene und in Kraft getretene TSchG selbst,<sup>6</sup> dessen kompetenzrechtlicher Absicherung die neue Kompetenz dienen sollte.<sup>7</sup>

Das TSchG selbst enthält bereits seit der Stammfassung unter Inanspruchnahme der Kompetenzgrundlage des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Regelungen über die Ausbildung von Tieren. Dies zum einen in seinem § 16 Abs 6 TSchG betreffend die Ausbildung von Greifvögeln, zum anderen aber auch in § 5 Abs 2 Z 2 TSchG in Form eines Verbots, die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen

---

<sup>1</sup> EBRV 446 BlgNR 22. GP 4.

<sup>2</sup> Hierzu *Perthold-Stoitzner*, Verfassungsrecht<sup>2</sup> [2018], 6.

<sup>3</sup> Vgl dazu *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht I<sup>3</sup> [2020], Rz 19.090; *Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation [2012], 172 ff; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> [2015], Rz 296.

<sup>4</sup> VfSlg 19.954/2015.

<sup>5</sup> Vgl VfSlg 16.122/2001 (Asylrecht) bzw *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung [2014], 334 (Datenschutzrecht).

<sup>6</sup> *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz [2005] 6.

<sup>7</sup> Vgl VfSlg 19.954/2015. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht I<sup>3</sup> [2020], Art 11 B-VG Anm 5.

zu erhöhen. Zu den zuletzt genannten Maßnahmen sollen den Materialien<sup>8</sup> zufolge auch Ausbildungsmaßnahmen zählen, die auf die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft abzielen.

Als erstes Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG neben Regelungen betreffend die Haltung von Tieren auch solche betreffend deren Ausbildung trägt.

**1.2.** Während Regelungen, die dem Schutz von Tieren vor Tieren dienen, zu den „Angelegenheiten des Tierschutzes“ iSd Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG zählen,<sup>9</sup> gilt für solche Regelungen anderes, die den Schutz des Menschen oder Sachen vor Tieren zum Gegenstand haben. Sie sind der örtlichen Sicherheitspolizei zuzurechnen und somit gemäß Art 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.<sup>10</sup> Dazu zählen insbesondere Regelungen, die die Haltung bestimmter Tiere (Tierarten) im Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen Einschränkungen unterwerfen. Neben zahlenmäßigen Beschränkungen sind insbesondere auch bestimmte Anforderungen an Halter oder die Ausbildung von Tieren angesprochen.

IdS untersagt zum einen § 7 Wr Tierhaltegesetz<sup>11</sup> die Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität sowie deren Inverkehrbringen<sup>12</sup> und zum anderen § 8a leg cit<sup>13</sup> die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundausbildung) sowie sonstige vergleichbare Ausbildungen von Hunden, die ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten beinhalten. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausbildung von Diensthunden des Bundes. Eine der letzten Regelung vergleichbare Regelung findet sich in § 3a Abs 7a des Steiermärkischen Landes-

---

<sup>8</sup> EBRV 446 BlgNR 22. GP 10.

<sup>9</sup> § 5 Abs 2 Z 4 TSchG.

<sup>10</sup> C. Fuchs, Örtliche Sicherheitspolizei und Sittlichkeitspolizei, in: Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/1 [2012], Rz 38 ff; Mitgutsch, Die „Kampfhunderegulung“ des § 81 Abs 1 Z 3 StGB ein Fall unnötiger Anlassgesetzgebung? JSt 2005, 114.

<sup>11</sup> Wr Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl 1987/39 idF LGBl 2024/6.

<sup>12</sup> Gleichartig § 3 Abs 5 Oö Hundehaltegesetz 2024, LGBl 2024/84.

<sup>13</sup> Eingefügt durch LGBl 2010/29.

Sicherheitsgesetzes.<sup>14</sup> Während beide Gesetze ausschließlich eine Ausnahme zugunsten der Diensthundausbildung des Bundes vorsehen, sollen den jeweiligen Materialien zufolge „die Gebrauchshundausbildungen und Prüfungen des Österreichischen Kynologenverbandes und der Österreichischen Hundesportunion“<sup>15</sup> bzw die „Gebrauchshundausbildungen und Prüfungen gemäß der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes“<sup>16</sup> nicht als Schutzhundausbildung gelten. Im Gesetzestext findet dies jedoch keinen Niederschlag.

Aus der Tatsache des Bestehens dieser Regeln ergibt sich jedoch noch nicht, dass es dem Bund verwehrt wäre, gestützt auf Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Regelungen betreffend die Hundausbildung zu treffen. Vielmehr kann ein und derselbe Lebenssachverhalt unter verschiedenen „Gesichtspunkten“, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind, geregelt werden (sog Gesichtspunktetheorie).<sup>17</sup> Was der VfGH<sup>18</sup> bereits 2014 im Zusammenhang mit der Ausbildung von Jagdhunden bestätigt hat, gilt auch im vorliegenden Fall, nämlich dass die Hundausbildung sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber Regelungen unterworfen werden darf.

Als zweites Zwischenergebnis ergibt sich daher, dass alleine der Umstand, dass die Länder – gestützt auf Art 15 B-VG unter dem Titel der örtlichen Sicherheitspolizei – Regelungen über die Hundausbildung schaffen dürfen und geschaffen haben, der Erlassung auf Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG gestützter und damit tierschutzorientierter bundesrechtlicher Regelungen nicht entgegensteht.

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 18. Jänner 2005, mit dem ein Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erlassen wird (StLSG), LGBl 2005/24 idF LGBl 2024/128.

<sup>15</sup> EBRV ABT03VD-1400/2012-102, 4.

<sup>16</sup> EBRV LG – 00874-2010/0001 – KSP/LAT, 3.

<sup>17</sup> ZB *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 296; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup>, Rz 280.

<sup>18</sup> Vgl VfSlg 19.954/2015.

## Zur Frage 2.

**2.1.** Als gesetzliche Grundlage für die zu untersuchende Bestimmung kommt der mit der Novelle BGBl I 2024/124 neu gefasste § 24 Abs 3 (Satz 1) TSchG in Betracht. Aufbauend auf der mit der Nov BGBl I 2010/80 eingefügten Ermächtigung des zuständigen Bundesministers, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen des TSchG sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festzulegen,<sup>19</sup> erstreckt sich die Ermächtigung seit 1.1.2025 ausdrücklich auch auf die Statuierung von Anforderungen an die auszubildenden Hunde sowie auf Verbote und Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot bestimmter tierschutzrelevanter Ausbildungsmaßnahmen.<sup>20</sup>

Während das Gesetz selbst die Grundsätze und die allgemeinen Anforderungen für die Haltung und den Umgang mit Tieren regelt, sollen die Detailregelungen für die Haltung und den Umgang mit Tieren im Rahmen von Verordnungen erfolgen.<sup>21</sup> Inhaltlich determiniert wird der Bundesminister dabei durch die in § 1 TSchG umschriebene Zielsetzung sowie die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, hier das Verbot des § 5 Abs 2 Z 2 TSchG, auf der einen und den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf der anderen Seite. Letzteres ermöglicht es, einfache und rasche Anpassungen an Veränderungen im Rahmen der Tierhaltungstechnik, europäischer Vorgaben und betreffend den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tierschutzforschung vorzunehmen,<sup>22</sup> und begründet eine Anpassungspflicht des Ordnungsgebers bei wesentlichen Änderungen.<sup>23</sup> Gegen diese Regelungstechnik im Allgemeinen und jene des § 24 TSchG im Besonderen bestehen unter

---

<sup>19</sup> Die Notwendigkeit, in Ergänzung des § 24 Abs 1 Z 2 TSchG betreffend die Ausbildung eine eigene Verordnungsermächtigung vorzusehen, ergab sich den Materialien (EBRV 672 BlgNR 24. GP 3) zufolge aus dem Umstand, dass die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden vielfach über die bloße „Haltung“ hinausgingen. Die bis dahin in der 2. THV (Anl 1 Punkt 1.6.) rudimentär enthaltenen Regelungen über die Ausbildung von Hunden wurden in der Folge in die hier interessierende V übergeleitet.

<sup>20</sup> Vgl IA 4117/A 27. GP 24.

<sup>21</sup> Vgl schon EBRV 446 BlgNR 22. GP 22; VfGH 13.12.2023, G 193/2023, V 40/2023 Punkt IV. 2.2.6.

<sup>22</sup> EBRV 446 BlgNR 22. GP 22.

<sup>23</sup> Vgl *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht I<sup>4</sup> [2025; in Druck], § 24 TSchG Rz 3.

dem Blickwinkel des Determinierungsgebots keine Bedenken.<sup>24</sup> Gleichmaßen findet die Verordnungsermächtigung – wie oben unter 4.1. und 4.2. dargelegt – mit dem expliziten Hinweis auf tierschutzrelevante Ausbildungsmaßnahmen in Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG eine kompetenzrechtlicher Deckung.

**2.2.** Fraglich könnte jedoch sein, ob § 2 Abs 4 der V mit Blick auf die konkrete Formulierung, näherhin die Fokussierung auf den Menschen als Angriffsobjekt, in § 24 Abs 3 TSchG eine Deckung findet. Wenngleich dies auf den ersten Blick der Fall sein könnte, ist zu bedenken, dass das Verbot der Aggressionssteigerung, wie es sich bereits seit der Stammfassung des Gesetzes in § 5 Abs 2 Z 2 TSchG findet, nicht nur dem Schutz vor Tieren dient. Vielmehr verfolgt es auch die Hintanhaltung von – aus der Aggressivität möglicherweise resultierenden – Nachteilen für andere Tiere bzw für das betroffene Tier selbst. Typische negative Auswirkungen sind, dass aggressive Tiere, insbesondere Hunde, aus Sicherheitsgründen in ihrem Auslauf beschränkt werden, gegebenenfalls einen Beißkorb tragen müssen und im Zuge von Auseinandersetzungen mit anderen Tieren selbst verletzt werden können. Werden sie vom Halter abgegeben oder diesem abgenommen, sind sie erfahrungsgemäß schwer vermittelbar, werden lange in Gefangenschaft verwahrt und gegebenenfalls euthanasiert.<sup>25</sup> Die V entwickelt daher richtigerweise den § 5 Abs 2 Z 2 TSchG zugrunde liegenden Gedanken bloß fort und verfolgt (auch) Interessen des Tierschutzes, nämlich des Lebens und Wohlbefindens von Tieren iSd § 1 TSchG.<sup>26</sup>

Die Frage 2. lässt sich daher dahingehend beantworten, dass § 24 Abs 3 Satz 1 TSchG eine genügende und hinreichend determinierte Verordnungsermächtigung zur Erlassung des Verbots des § 2 Abs 4 der V darstellt. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die V in § 24 Abs 3 Satz 1 TSchG eine Deckung findet.

---

<sup>24</sup> Vgl VfGH 13.12.2023, G 193/2023, V 40/2023 Punkt IV. 2.2.6.

<sup>25</sup> *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht I<sup>4</sup>, § 5 TSchG Rz 17. b.

<sup>26</sup> Das finale Element im Kompetenztatbestand herausstreichen *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, 6 unter Hinweis auf VfSlg 14.266/1995 (Denkmalschutz).

### Zur Frage 3.

**3.1.** Aufgrund des Nebeneinanders bundes- und landesgesetzlicher Zuständigkeiten ist es erforderlich, dass jeder Gesetzgeber die Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft berücksichtigt. Zu unterscheiden ist dabei die Berücksichtigungsbefugnis vom Berücksichtigungsgebot, also – anders gewendet – vom Verbot, solche Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigungen der Effektivität der Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft darstellen.<sup>27</sup> Demgemäß verbieten sich Regelungen, die die vom Gesetzgeber der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft wahrzunehmenden Interessen negieren und dessen gesetzliche Regelungen unterlaufen (sog Torpedierungsverbot).

**3.2.** Fraglich könnte dies vorliegend bezogen auf das Verhältnis zu den im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei getroffenen landesrechtlichen Regeln sein. Im Ergebnis ist ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot jedoch aus folgenden Überlegungen zu verneinen:

Zunächst enthalten die einschlägigen Regeln in Wien und der Steiermark<sup>28</sup> ihrerseits absolute Verbote der privaten Schutzhundeausbildung. Ausnahmen wurden auf Gesetzesebene nicht statuiert. Soweit die Materialien in dem Sinn gelesen werden können, dass bestimmte Ausbildungsmaßnahmen ausdrücklich genannter Vereinigungen nicht unter das Verbot subsumiert werden sollen, kommt dem insoweit keine Bedeutung zu, als Materialien nur insoweit zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden können, als ihnen nicht der klare Wortlaut entgegensteht.<sup>29</sup> Nicht zuletzt würde eine andere Lesart einer Delegation der Gesetzgebungskompetenz auf Private, nämlich bestimmte Vereine, gleichkommen, indem es deren Gestaltungsspielraum überlassen würde, die Reichweite des gesetzlichen Verbots festzulegen. Demgemäß vermag aber ein Widerspruch zwischen den bestehenden landesgesetzlichen Regeln auf der einen und der zu untersuchenden Bestimmung auf der

---

<sup>27</sup> ZB *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 298; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup>, Rz 287.

<sup>28</sup> In den übrigen Bundesländern finden sich keine spezifischen, die Schutzhundeausbildung betreffenden Regeln.

<sup>29</sup> Zuletzt etwa VwGH 7.11.2024, Ra 2023/10/0343.

anderen Seite und damit ein mögliches Spannungsverhältnis nicht erkannt zu werden. Namentlich lassen sich die Überlegungen des VfGH in VfSlg 18.096/1997 schon deshalb nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, weil sich aus den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen gerade keine (zumindest grundsätzliche) Erlaubnis<sup>30</sup> der Schutzhundeausbildung ergibt.

Zum anderen wird durch die zu untersuchende Regelung aber auch der Gestaltungsspielraum der Länder im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei nicht eingeschränkt, zumal es ihnen unbenommen bleibt, im Interesse des Schutzes von Personen und Sachen weitere Beschränkungen der Tierhaltung und –ausbildung zu statuieren.<sup>31</sup>

#### **Zur Frage 4.**

**4.1.** Der im österreichischen Bundesverfassungsrecht verankerte Rechtsstaat beruht unter anderem auf dem Grundwert der Rechtssicherheit. Aus diesem ergibt sich, dass das Vertrauen der Bürger in einem bestimmten Ausmaß geschützt wird, sofern diese im Hinblick auf eine bestehende Rechtslage wirtschaftliche und rechtliche Dispositionen treffen. Da ein moderner Staat aber andererseits darauf angewiesen ist, die Rechtsordnung fortwährend an geänderte Bedürfnisse und Notwendigkeiten anzupassen, besteht kein uneingeschränkter Schutz der Rechtsunterworfenen vor Änderungen der sie betreffenden Rechtslage. Folglich kann der Staat dem Bürger nicht jede Enttäuschung ersparen, auch wenn er für die von ihm geweckten Rechtserwartungen eintreten muss.<sup>32</sup>

Das österreichische Verfassungsrecht geht daher grundsätzlich von einem System jederzeit abänderbarer Normen aus.<sup>33</sup> Das B-VG enthält kein absolutes Verbot, Gesetze zu ändern oder in wohlerworbene Rechte einzugreifen. Es fällt folglich grundsätzlich in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu

---

<sup>30</sup> Auf die grundsätzliche, vom Landesgesetzgeber intendierte Zulässigkeit der Ausstellung auch von Wildfängen geht aber der VfGH im genannten Erkenntnis aus.

<sup>31</sup> Vgl VfSlg 19.954/2015.

<sup>32</sup> *Berka*, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz 1686.

<sup>33</sup> VfSlg 2976/1956.

Lasten der Rechtsunterworfenen wieder zu verändern. Daher ist die Erwartungshaltung der Betroffenen in die Beibehaltung einer bestimmten, für sie günstigen Rechtslage nicht generell und per se geschützt. Dies wird in der ständigen Rechtsprechung des VfGH betont.<sup>34</sup>

Das – im B-VG nicht ausdrücklich verankerte, vom VfGH aber aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleitete – verfassungsrechtliche Vertrauensschutzprinzip soll vor diesem Hintergrund einen gewissen Ausgleich der widersprüchlichen Erfordernisse bewirken, die sich aus dem Vertrauen der Bürger in die bestehende Rechtslage einerseits und dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers andererseits ergeben.<sup>35</sup>

Das verfassungsrechtliche Vertrauensschutzprinzip umfasst im Kern drei unterschiedliche Anwendungskategorien, nämlich<sup>36</sup>

- den Schutz vor der Rückwirkung gesetzlicher Regelungen;
- den Schutz vor Eingriffen in Rechtspositionen und in rechtliche Anwartschaften (sog „wohlerworbene Rechte“);
- einen begrenzten Schutz vor Enttäuschungen faktischer Dispositionen und wirtschaftlicher Investitionen, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage vorgenommen wurden.

**4.2.** Hinsichtlich dieser ersten Fallkategorie ist zunächst zu beachten, dass von einer Rückwirkung nur dann gesprochen werden kann, wenn der Geltungsbereich einer (geänderten oder neu beschlossenen) gesetzlichen Regelung auch auf Sachverhalte erstreckt wird, die (zur Gänze oder teilweise) vor Erlassung des Gesetzes verwirklicht wurden. Dies ist bei der Änderung der Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden geändert wird, eindeutig nicht der Fall.

---

<sup>34</sup> Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 1366, mwN in FN 269.

<sup>35</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz 1686.

<sup>36</sup> Siehe Holoubek, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber, in: Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich III [1997] 795 (805).

Die zweite Anwendungskategorie des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzips („Schutz vor Eingriffen in Rechtspositionen und rechtliche Anwartschaften“) bezieht sich ausschließlich auf effektuierte, aber auch auf noch nicht effektuierte Anwartschaften. Dies umfasst die dem einzelnen Bürger im Bereich von Renten- und Pensionsansprüchen, im Dienst- und Besoldungsrecht der aktiven Beamten sowie im Sozialversicherungsrecht eingeräumten subjektiv-rechtlichen Rechtspositionen. Dies trifft auf die hier zu beurteilende Änderung der Rechtslage nicht zu. Auch wenn das Verbot der Schutzhundausbildung mittelbar zur Folge hat, dass damit eine Einschränkung von bis dato ausgeübten Erwerbstätigkeiten verbunden ist, ist das bislang bestehende Recht zur entgeltlichen Ausbildung von Hunden nicht als rechtliche Anwartschaft im Sinne der Rechtsprechung des VfGH zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip anzusehen.

Daraus folgt, dass das Verbot der Schutzhundausbildung ausschließlich nach der dritten Anwendungskategorie des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzips, nämlich dem Schutz vor Enttäuschungen faktischer Dispositionen und wirtschaftlicher Investitionen, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage vorgenommen wurden, zu beurteilen ist.

**4.3.** Sonstigen Änderungen der Rechtslage, die für die Normunterworfenen nachteilig sind und die weder einen Fall einer Rückwirkung betreffen noch in rechtliche Anwartschaften eingreifen, legt der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz nur in eingeschränktem Ausmaß Hindernisse in den Weg. Nach der Rechtsprechung des VfGH genießt das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der bestehenden Rechtslage keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, weil dies auf eine weitgehende Beseitigung des von der Verfassung dem Gesetzgeber zugewiesenen rechtspolitischen Gestaltungsspielraums hinauslaufen würde.<sup>37</sup>

Der VfGH hält in seiner Rechtsprechung aber fest, dass es ausnahmsweise und unter spezifischen Voraussetzungen sein kann, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zu einer Rücksichtnahme verpflichtet ist und er eine einmal geschaffene Rechtslage nicht ohne Weiteres zum Nachteil der davon Betroffenen ändern darf. Es handelt sich dabei in der Regel

---

<sup>37</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz 1692; VfSlg 13.461, 13.657/1993.

um Fälle, in denen der Gesetzgeber durch vorheriges Handeln einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, der über das Vertrauen hinausgeht, das die Bürger allgemein in den Bestand der Rechtsordnung setzen dürfen, oder wenn es sich dabei um besonders intensive Eingriffe in schutzwürdige Interessen handelt.<sup>38</sup> Die Freiheit des Gesetzgebers, die Rechtslage für die Betroffenen nachteilig abzuändern, darf nämlich nicht dazu missbraucht werden, demjenigen, der sich im gewünschten Sinn verhalten hat und dazu einen beträchtlichen Aufwand gesetzt hat, die verheißenen Vorteile schlechthin zu versagen.<sup>39</sup>

**4.4.** Damit ein verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz wirksam wird, bedarf es einer entsprechenden Vertrauensposition. Die vertrauensbegründende staatliche Maßnahme muss eine entsprechende Disposition des Betroffenen hervorgerufen haben.<sup>40</sup> Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Disposition des Einzelnen geeignet ist, eine entsprechende Vertrauensposition zu begründen. Entscheidend ist, dass eine staatliche Maßnahme darauf angelegt ist, ein entsprechendes Vertrauen zu begründen. In der Literatur wird daher betont, dass nicht jede wirtschaftliche Erwartungshaltung geschützt ist, sondern nur dann, wenn sie sich eben zu einer entsprechenden Vertrauensposition verfestigt hat. Nur dann, wenn eine Regelung ein bestimmtes Investitionsverhalten bewirken will, zielt sie auch darauf ab, eine gewisse Sicherheit dafür zu gewährleisten, dass die mit der Investition verbundenen und in der staatlichen Anordnung geregelten Vorteile auch tatsächlich zeitlich angemessen lukriert werden können.<sup>41</sup> Ob Dispositionen des Einzelnen zu Vertrauenspositionen verfestigt werden können, hängt also davon ab, ob die staatliche Maßnahme auch tatsächlich einen „vertrauensbegründenden“ Regelungsinhalt aufweist.

In diesem Zusammenhang ist vor allem das Erk des VfGH zum Nachtfahrverbot für lärmarme LKWs auf der Loferer Bundesstraße zu beachten.<sup>42</sup> Diesem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Nachdem Unternehmer aufgrund einer expliziten Ausnahmeregelung vom

---

<sup>38</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz 1692.

<sup>39</sup> VfSlg 15.373/1998.

<sup>40</sup> Holoubek, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Vertrauensschutz im Abgabenrecht [2004] 13, 32.

<sup>41</sup> Holoubek, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz 34.

<sup>42</sup> VfSlg 12.944/1991.

Nachfahrverbot für lärmarme LKWs ihren Fuhrpark auf solche Fahrzeuge umgestellt hatten, wurde vom Ordnungsgeber für eine wichtige Durchzugsstraße ein Fahrverbot auch für derartige lärmarme LKWs erlassen. Weil zuvor mit der Ausnahmeregelung ein entsprechender Vertrauenstatbestand geschaffen worden war, der geradezu zu der frustrierten Investition motiviert hatte, wurde die Verordnung vom VfGH als Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz angesehen.

Eine vergleichbare Fallkonstellation liegt in Bezug auf das Verbot der Schutzhundeausbildung uE nicht vor. Weder das TSchG noch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden haben einen entsprechenden Vertrauenstatbestand geschaffen, infolge derer besondere Investitionsentscheidungen getroffen wurden. Daher können sich vom Verbot Betroffene uE nicht darauf berufen, dass sich wirtschaftliche Dispositionen auf eine entsprechend verfestigte Vertrauensposition stützen konnten.

**4.5.** Darüber hinaus ist zu beachten, dass der VfGH in seiner Rechtsprechung des Weiteren betont, dass auch grundsätzlich gerechtfertigte Eingriffe in Rechtspositionen keinesfalls „intensiv und plötzlich“ erfolgen dürfen. Liegen beide Kriterien kumulativ vor, dh es erfolgt ein schwerwiegender und plötzlicher Eingriff, so kann dieser im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung als verfassungswidrig qualifiziert werden. So wird der Gleichheitssatz idR dann verletzt, wenn ein Eingriff in eine Rechtsposition spontan, dh zB ohne Übergangsbestimmung erfolgt und für den Betroffenen nicht absehbar ist.<sup>43</sup>

Ob ein Eingriff als intensiv zu qualifizieren ist, wird daran gemessen, inwieweit dem Rechtsunterworfenen noch die Möglichkeit offensteht, seine Verhaltensweisen bzw seine wirtschaftlichen Tätigkeiten auf die geänderte Rechtslage einzustellen.<sup>44</sup> In diesem Kontext ist aber die Regelung des § 2 Abs 4 Z 3 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zu beachten. Diese sieht vor, dass das Verbot

---

<sup>43</sup> *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte<sup>2</sup> [2013] Rz 7/23 mwH

<sup>44</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, Der Schutz von auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen entstandenen „Anwartschaften“ vor gesetzlichen Eingriffen, in: Holoubek/Lang, Vertrauensschutz im Abgabenrecht [2004] 93, 107; VfSlg 11.309/1987, 11.665/1988, 12.568/1990, 13.795/1994.

der Schutzhundausbildung nicht gilt für: *„die Weiterführung dieser Arten von Ausbildung, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Hunden begonnen wurden und wenn dabei noch keine vollständige Signalkontrolle über das trainierte Verhalten erreicht wurde; diese Ausbildungen sind ausschließlich zum Zweck des Erlangens von Signalkontrolle über das Verhalten weiter zulässig, dürfen kein weiteres – gegen den Menschen gerichtetes – Angriffsverhalten oder Beißtraining fördern und sind jedenfalls bis längstens 01.09.2025 zu beenden.“*

Aufgrund dieser Übergangsbestimmung ist uE zu attestieren, dass das Verbot der Schutzhundausbildung nicht plötzlich und überraschend verordnet wurde und den Betroffenen ein ausreichender Zeitrahmen zur Beendigung bereits eingeleiteter Ausbildungen eingeräumt wurde.

Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes liegt folglich nicht vor.

Daniel Ennöckl  
Wolfgang Wessely